Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 20 (1944-1945)

Heft: 25

Artikel: Studenten erheben Einspruch

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-710716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich 16. Februar 1945

Wehrzeitung Nr. 25

Studenten erheben Einspruch

«Protestieren» wäre nicht der passende Ausdruck für das Vorgehen der Studenten der beiden Zürcher Hochschulen, die sich vergangene Woche im Auditorium maximum der Eidgenössischen Technischen Hochschule versammelten. Kurz zuvor war aus dem Bundeshaus die Nachricht gekommen, der Bundesrat habe sich nicht entschließen können, die Studenten in die **Wehrmannsausgleichskasse** einzugliedern. Jedoch war es nicht so sehr der Entscheid an sich, der die Studenten zu dieser mächtigen Versammlung veranlaßte und Anstoß erregte, als dessen Begründung: Der Grundgedanke der Lohn- und Verdienstersatzordnung sei eben, wie schon der Name sage, ein Ersatz, ein Ausgleich für den infolge Aktivdienst entstehenden Ausfall an Erwerb. Es würde gegen diesen Grundgedanken verstoßen, wenn man die Studenten, die noch gar nicht erwerben und auch keine Beiträge in diese Kasse entrichten, in diese Institution einbauen würde. Demgegenüber stellte die studentische Versammlung in aller Sachlichkeit, ohne pöbelhaften Tumult, in ihrer Resolution fest, daß sie vom Bundesrat erwarte, daß er entweder auf diesen Beschluß zurückkomme oder dann eine angemessene Begründung gebe.

Der «Schweizer Soldat» hat schon mehrmals die Berechtigung dieses studentischen Postulates, die Jungakademiker in unsere soziale Institution einzugliedern, festgestellt. Jedermann, der einigermaßen die Verhältnisse auf beiden Seiten kennt, wird von der angeführten Begründung des bundesrätlichen Entscheides etwas unangenehm überrascht sein. Man kann sich tatsächlich des Eindruckes nicht erwehren, daß hier einer berechtigten Forderung nicht entsprochen wurde und dafür irgendeine Begründung gesucht werden mußte, wobei man die Zuflucht zum Buchstaben des Gesetzes nahm. Denn das ist ja eine Selbstverständlichkeit, nicht wert, in einer Verlautbarung einer Behörde erwähnt zu werden, daß die Studenten keinen Verdienst haben und infolgedessen auch wegen des Militärdienstes keinen Verdienstausfall erleiden können. Was sie aber auf sich nehmen müssen, das ist ein **Studiumausfall**, der in sehr vielen Fällen erheblich ist. Prof. Tank, Rektor der ETH, führte in der erwähnten Versammlung aus, daß mehr als 500 Studenten allein seiner von ihm betreuten Schule ein Jahr und weitere 200 Studenten sogar zwei Jahre Studium infolge Militärdiensts eingebüßt haben. Das bedeutet ein bis zwei Jahre spätern Studiumsabschluß und damit ein Aufschieben von ein bis zwei Jahren des Eintritts ins Erwerbsleben. Zeit ist auch für den Studenten Geld! Unterdessen muß er auch gelebt haben, muß gekleidet werden, muß von seinen Eltern vielleicht mit viel Mühe und Anstrengung unterhalten werden, wenn er überhaupt Eltern oder Verwandte besitzt, die ihm das Geld für das Studium vorstrecken können. In diesem weitern Sinn handelt es sich eben gleichwohl um Verdienstausfall, wenn auch nicht um einen gegenwärtigen, so doch um einen zukünftigen, der vielleicht noch bitterer drückt. Der Wehrmann, der bereits im eigentlichen Erwerbsleben steht, kann heute noch mit Sicherheit darauf rechnen, daß er nach seiner Entlassung wieder an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren kann. Man hat Vorsorge dafür getroffen, daß nicht ein anderer, vielleicht Dienstuntauglicher, in seiner Abwesenheit seinen Platz einnehme. Er kann nach seiner Rückkehr dort fortfahren, wo er vor dem Einrücken aufgehört hat. Den Studenten drückt aber stets die Ungewißheit, ob nicht sein Studiumabschluß zu sehr hinausgeschoben werde, so daß schon «alles besetzt» ist, wenn er die Universität verläßt.

Es seien noch zwei Bemerkungen angebracht, die dartun sollen, warum die Begründung des bundesrätlichen Entscheides als etwas fadenscheinig zu bezeichnen ist. Es ist nämlich nach den geltenden Bestimmungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung so, daß nicht unbedingt und in jedem Fall nur dann ein Lohn- oder Verdienstersatz ausbezahlt wird, wenn der Wehrmann bereits im Erwerbsleben steht und auch seinerzeit Leistungen an diese Kasse erbringt. Wer einen akadem. Grad besitzt, dem wird schlechthin eine Entschädigung ausbezahlt, ob er im Erwerbsleben etwas verdient oder nicht. Nun besteht z. B. an den westschweizerischen Hochschulen die Möglichkeit, sich vor dem Doktorat das Lizentiat oder einen andern Abschlußtitel zu erwerben. Erfahrungsgemäß treten nun viele Inhaber solcher Diplome nicht sofort nach Erlangung derselben in das Erwerbsleben ein, sondern obliegen weiterhin ihren Studien, arbeiten an ihrer Dissertation oder übernehmen ein unbezahltes Praktikum. Aber **sie** erhalten, obwohl sie keinen Rappen im Zivilleben verdienen, Verdienstersatz. Es spielt dabei keine Rolle, wenn sie nur das Minimum erhalten. Maßgebend für die Entscheidung des vorliegenden Problems ist lediglich die Tatsache, daß das Prinzip, daß nur der Erwerbstätige Anspruch auf Ersatz hat, nicht konsequent durchgeführt ist und daß man sich deshalb auch nicht auf dieses Prinzip berufen kann!

Und dann noch ein zweites: Es ist noch nicht lange her, da hat man des langen und breiten darüber diskutiert, was man mit dem angeblichen Ueberschuß aus der Wehrmannsausgleichskasse anfangen solle. Unterdessen ist es allerdings diesbezüglich etwas ruhiger geworden, nachdem man allenthalben eingesehen hat, daß der «Krieg weitergehe» und man das Fell nicht verkaufen könne, bevor der Bär erlegt sei. Aber ganz ruhig doch noch nicht! Man verfolge, um sich eventuell zu überzeugen, nur die Diskussion um den Familienschutz und die Altersversicherung, von deren beiden Verfechtern hartnäckig um den Inhalt dieser Kassen gekämpft wird. Von oberster Stelle wurden auch schon Andeutungen gemacht, diese Gelder eventuell zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung zu verwenden. Kurz und gut: Wagt man es angesichts dieser Sachlage noch zu behaupten, eine Ausrichtung einer Entschädigung an die dienstleistenden Studenten wäre eine Zweckentfremdung dieser Gelder?

Es handelt sich hier im Grunde nicht darum, ob die Studenten einige Batzen erhalten oder nicht. Ihre Eingliederung in diese großartige soziale Institution hätte mehr symbolhaften Charakter: Ein Ausdruck der **Anerkennung**, eine Gleichstellung der Studierenden in den Rechten, die bezüglich der Pflichten den andern Wehrmännern bereits gleichgestellt sind!

Br. B.

Umschlagbild: **Das Schießen im Skieinzellauf.** Im Vordergrund Füs. Stüßi, Riedern, der in 5 Sek. mit 2 Schüssen beide Ziegel erledigte und auf dem Schießplatz vom Anmelden bis zum Abmelden nur 30 Sek. brauchte. (VI R 17507)